

A N T R A G

No. 625/A
Präs.: 21. OKT. 1993

ORIGINAL

der Abgeordneten Dr. Schranz, Dr. Pirker, Elmecker, Kraft und Genossen

betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Pyrotechnikgesetz 1974 geändert wird.

Der Nationalrat wolle beschließen:

**Bundesgesetz, mit dem das
Pyrotechnikgesetz 1974 geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Pyrotechnikgesetz 1974, BGBl.Nr. 282, wird wie folgt geändert:

S 4 Abs 2 lautet:

"(2) Einfuhr, Überlassung, Besitz und Verwendung pyrotechnischer Gegenstände der Klasse II, die einen Metallknallsatz oder einen Knallsatz mit Schwarzpulver enthalten, sind nur zulässig, wenn bei ihrer Verwendung aus einer Entfernung von acht Metern die Lautstärke 120 dB(A)I nicht übersteigt und sie mit einem entsprechenden Prüfzeichen versehen sind."

Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt hinsichtlich der Einfuhr und Überlassung pyrotechnischer Gegenstände der Klasse II am 2. Jänner 1995, im übrigen am 2. Jänner 1996 in Kraft.

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag dem Innenausschuss zuzuweisen.

Begründung

Die alljährlich zwischen Weihnachten und Neujahr sowie anlässlich des Jahreswechsels stattfindende "Sylvesterknallerei" ist stets die Ursache zahlreicher Beschwerden: Von vielen Bürgern wird besonders die Störung ihres Ruhebedürfnisses als unerträglich empfunden. Diese Lärmbelästigung ist fast ausschließlich auf die Verwendung von Knallkörpern zurückzuführen; es sind dies pyrotechnische Gegenstände, die einen Knallsatz enthalten und zum überwiegenden Teil zur Klasse II zu zählen sind.

Nach den Bestimmungen des Pyrotechnikgesetzes 1974 ist zwar die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände für Unterhaltungs-zwecke der Klasse II im Ortsgebiet grundsätzlich verboten (§ 4 Abs 4), die Erfahrung zeigt aber, daß es gerade in den städtischen Ballungszentren zu einer Unzahl von verbotswidrigen Verwendungen von pyrotechnischen Gegenständen der Klasse II kommt. Die Ursache hierfür ist, daß solche Gegenstände von Menschen ab 18 Jahren frei erworben werden können. Da ein Vorgehen gegen diesen Mißstand durch verstärkte Überwachung nicht möglich ist - die Knallkörper der Klasse II können von jedermann völlig unauffällig mitgeführt werden - steht kein anderes Mittel zur Verfügung als - ähnlich wie in der Bundesrepublik Deutschland - eine Beschränkung der maximalen Lärmemission herbeizuführen. Aus Gründen der Kontrollierbarkeit soll auch auf das Vorhandensein entsprechender Prüfzeichen abgestellt werden; hiebei wird es sich regelmäßig um solche des deutschen Bundesamtes für Materialprüfung (BAM) handeln.

Die Freiheit, sich durch den Einsatz pyrotechnischer Gegenstände "auszudrücken", muß ihre Grenze vor einem wohlverstandenen Ruhebedürfnis der Bürger finden. Dies ist eine Haltung, zu der letztlich auch das Bundesverfassungsgesetz über den umfassenden Umweltschutz (Vermeidung von Störungen durch Lärm) verpflichtet.